



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Fachklinik Schleswig

1. Trifft es zu, dass die Landesregierung im März 2004 in einem Brief an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Zusage gemacht hat, die Arbeitnehmerrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachklinik Schleswig über eine Vereinbarung mit der Gewerkschaft ver.di zu sichern?

Der Mitarbeiterbrief von Frau Ministerin Heide Moser vom 9. März 2004, durch den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachklinik Schleswig über die Eckpunkte der seinerzeit beabsichtigten Fusion der Fachklinik Schleswig mit der Martin Luther-Krankenhaus GmbH unterrichtet wurden, enthält zur Wahrung des Besitzstandes folgende Aussage:

„Unter Wahrung des Besitzstandes (Anwendung des BAT und zusätzliche Altersversorgung bei der VBL) sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu übernehmen. Der spätere Abschluss eines neuen (auch Haus-) Tarifvertrages soll nicht ausgeschlossen werden.“

Abschließend hat Frau Ministerin Moser in diesem Brief ausgeführt:

„Zur Mitgestaltung, aber auch aus Gründen der Transparenz, werden wir die Personalvertretung und die Gewerkschaft ver.di in den Prozess mit einbeziehen.“

Wenn ja:

2. Warum ist diese Zusage zurückgezogen worden?

Entfällt. Es gelten unverändert die Aussagen aus dem Mitarbeiterbrief von Frau Ministerin Heide Moser vom 9.3.2004 (siehe Antwort zu Frage 1).

3. Wie sollen die im Mitarbeiterbrief aus März 2004 gemachten Zusagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtsverbindlich für die Beschäftigten geregelt werden?

Die in dem Schreiben gemachten Zusagen bilden die Grundlage der geplanten Dienstvereinbarung.

4. Welches Instrument soll sicherstellen, dass jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter individualrechtlich die der Belegschaft gegenüber gemachten Zusagen einfordern bzw. einklagen kann?

Bei der abzuschließenden Dienstvereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zu Gunsten Dritter. Hierdurch erhält der Dritte (hier: die Beschäftigten) einen Anspruch gegenüber dem Schuldner (hier: die Gesellschaft). Auf diesem Wege wird sichergestellt, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter die gemachten Zusagen individualrechtlich einklagen kann.